

Inklusionsbeauftragte

Aufgaben und Pflichten nach dem SGB IX!

vom: 13.-15.09.2027

im Bernrieder Hof
94505 Bernried bei Deggendorf
Bogener Str. 9

www.bernrieder-hof.de

KomSem GmbH

Holbeinweg 10
93051 Regensburg

Tel.: 0941 9467343
Fax: 0941 94584858

info@komsem.de
www.komsem.de

Inhalt:

Jeder Arbeitgeber hat nach § 181 SGB IX einen Inklusionsbeauftragten (IKBA) zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderte Menschen betreffend, verantwortlich vertritt. Voraussetzung für die Bestellung ist lediglich, dass ein schwerbehinderter Mensch (sbM) beschäftigt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die sbM einen Ansprechpartner auf Arbeitgeberseite haben, der sich mit den Problemen auskennt und dem sie ihre Beschwerden und Anregungen vortragen können. Notwendig ist die Beauftragung auch für die in § 182 SGB IX vorgeschriebene Zusammenarbeit mit der SBV, BR/PR/MAV, sowie den mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB IX beauftragten Behörden, u.a. Inklusionsamt und BA.

Allgemeine Info zu Inklusionsbeauftragten

- Bedeutung und Funktion
- Verpflichtung zur Bestellung
- Folgen der unterlassenen Bestellung
- Unterschied zum früheren Arbeitgeberbeauftragten

Aufgaben Inklusionsbeauftragten

- Zusammenarbeit mit der SBV
- Überwachung der Einhaltung des Schwerbehindertenrechts
- Interventionspflichten bei Verstößen
- Initiierung von Inklusionsmaßnahmen
- Vertretungsfunktion und -kompetenz
- Funktion als zentraler Ansprechpartner
- Neuer § 185a SGB IX

Verletzung von Pflichten der Inklusionsbeauftragten → Konsequenzen

- Folgen bei Pflichtverstößen
- Anforderung an die IKBA
- Abberufung durch den Arbeitgeber
- Rechtsstellung

Organisation:

Beginn: Montag: 12:00 Uhr
mit dem Mittagessen
Seminarbeginn: 13.00 Uhr

Ende: Mittwoch: 12:00 Uhr

Seminarkosten: 1090 € (exkl. MwSt.)

Unterkunft und Verpflegung: 541 €
Sonntagsanreise 670 €

Unterkunft und Verpflegung ist direkt mit dem Hotel abzurechnen.

Wir bitten um baldige Anmeldung.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Kosten für die Teilnahme am Seminar hat der Arbeitgeber gemäß der entsprechenden Freistellungsregelung zu tragen.

Die An- und Abreise ist individuell zu gestalten. Sie richtet sich nach der betrieblichen Reisekostenregelung und ist ebenfalls vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Wir weisen darauf hin, dass die Freistellung nach den einschlägigen Gesetzen (durch Beschluss) geregelt und die Kostenübernahme **für das Seminar und das Hotel** durch den Arbeitgeber **vor** der Anmeldung gewährleistet sein muss.

Bitte ggf. die Kostenübernahmeerklärungen verwenden.

Rechtliche Grundlagen:

BetrVG § 37 (6) i.V. mit § 40

SGB IX § 179 (4+8)

BPersVG § 54

oder Länder- bzw. Kirchengesetze

Das Seminar richtet sich an Inklusionsbeauftragte aber auch an alle Interessenvertretungen, die das Ziel haben, die Zusammenarbeit im Interesse der sbM zu verbessern.